§5

Verwaltung der Sonderarchive

- (1) Das zentrale Sonderarchiv des ehemaligen MfS/AfNS verbleibt im Land Berlin. Die Verwaltung dieses Archivs obliegt einem Beauftragten. Dieser wird auf Vorschlag aus der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik von dieser mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt und vom Präsidenten der Volkskammer ernannt. Die Nutzungsrechte und Finanzierungspflichten werden zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vertraglich geregelt. Ansonsten gelten für den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv die §§ 5 Abs. 3 bis 8, 6 und § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Verwaltung der Sonderarchive der Länder obliegt jeweils einem Beauftragten des Landes für das Sonderarchiv (nachfolgend Landesbeauftragter genannt). Dieser wird auf Vorschlag aus dem Landtag oder der Regierung vom Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt und vom Präsidenten des Landtages ernannt. Die Landesbeauftragten bilden einen Beirat, der den Beauftragten für das zentrale Sonderarchiv in seiner Amtsführung berät und unterstützt.
- (3) Der Landesbeauftragte muß bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben, am 1. Oktober 1989 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewesen sein und darf keine offizielle oder inoffizielle Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS ausgeübt haben. Dieses ist im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung festzustellen.
- (4) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt 5 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Landesbeauftragte steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unparteiisch, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (6) Das Amt des Landesbeauftragten wird beim Innenminister des Landes eingerichtet. Er untersteht dessen Dienstaufsicht.
- (7) Dem Landesbeauftragten ist durch die Landesregierung die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personalund Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Stellen hat im Einvernehmen mit ihm zu erfolgen. Die Mitarbeiter haben sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen.
- (8) Ist der Landesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Innenminister des Landes im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten und unter Beachtung von Absatz 3 einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

86

Rechtsstellung des Landesbeauftragten

- (1) Das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet
- 1. mit Ablauf der Amtszeit
- 2. mit der Entlassung.

Der Präsident des Landtages entläßt den Landesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag des Landtages oder der Landesregierung, wenn der Landesbeauftragte seine Amtspflichten schwer verletzt hat. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der entsprechenden Urkunde wirksam.

(2) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

- (3) Der Landesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als solcher Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter mit der Maßgabe, daß, er über die Ausübung dieses Rechts entscheidet. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken nicht von ihm gefordert werden
- (4) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Innenministers des Landes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§7

Aufgaben des Landesbeauftragten

- (1) Der Landesbeauftragte ist verantwortlich für
- die Durchführung der Aufgaben und die Einhaltung der Vorschriften gemäß diesem Gesetz,
- die Einrichtung und Verwaltung des Sonderarchivs und des daran anzuschließenden Dokumentationszentrums.
- die Erarbeitung einer Archivordnung für das Sonderarchiv und einer Benutzerordnung für das Dokumentationszentrum,
- die Bereitstellung von Auskünften im Sinne dieses Gesetzes im Auftrag des Landtages, der Landesregierung, des Landesgerichts oder anderer befugter Landesbehörden,
- die j\u00e4hrliche Erstattung eines T\u00e4tigkeitsberichtes an den Landtag,
- die Berichterstattung auf Anforderung an den Landtag oder die Landesregierung,
- die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten und dem Sicherheitsbeauftragten des Landes,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Nutzung entsprechend §§ 9 und 10,
- die Einhaltung des Datenschutzes in seinem Dienstbereich.
- (2) Er hat das Recht, sich hinsichtlich seines Amtes jederzeit an den Landtag zu wenden.
- (3) Die Landesbeauftragten und der Beauftragte für das zentrale Sonderarchiv (nachfolgend Beauftragte genannt) leisten im Sinne des § 1 gegenseitige Amtshilfe.

§8

Sicherungsmaßnahmen

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mittels automatisierter Abrufverfahren ist verboten.
- (2) Zur Sicherung der personenbezogenen Daten in Unterlagen sind durch den zuständigen Beauftragten Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind:
- 1. Unbefugten den Zugang zum Sonderarchiv zu verwehren.
- zu verhindern, daß Unterlagen unbefugt gelesen, kopiert, verändert, entfernt, gelöscht, vernichtet oder übermittelt werden können.
- zu gewährleisten, daß den zur Nutzung Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Unterlagen zugänglich gemacht werden,
- **4.** zu gewährleisten, daß jederzeit überprüft und festgestellt werden kann, von wem an welche Stelle und/oder Person personenbezogene Daten übermittelt wurden,
- 5. zu verhindern, daß bei Übergabe, Übersendung, Übermittlung und beim Transport von Unterlagen weder ein